

Sitzungsvorlage Nr. VIII/308
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss**30.06.2011****Rat****14.07.2011**

Betreff: Erlass einer Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen

FB/Az.: I / 204.33, I / 762.11/21/22

Produkt: 10/01.015 Gebäudemanagement

Bezug: HFA, 22.02.2011, TOP 6 ö.S., SV VIII/267
HFA, 06.04.2011, TOP 5 ö.S., SV VIII/267/1

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VIII/308 als Anlage beigefügte Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen wird beschlossen. Eine Ausfertigung der Entgeltordnung wird dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung werden alle vorher vom Rat gefassten Einzelbeschlüsse über die Höhe von Entgelten aufgehoben.

Sachverhalt:**I. Ausgangslage**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06. April 2011 umfassend die Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes beraten. In der Beratung wurde deutlich, die Arbeit der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen nicht durch die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Bereitstellung der gemeindlichen Gebäude, Räume und Einrichtungen zu erschweren. Stattdessen sollte lediglich für private und gewerbliche Nutzungen ein Entgeltkatalog erstellt und hierbei gleichzeitig eine Liste mit den Namen der Organisationen, die von der Erhebung von Entgelten zu befreien sind, beigelegt werden.

II. Entwurf einer Entgeltordnung

Auf der Basis der Diskussionsergebnisse im Haupt- und Finanzausschuss wurde der als **Anlage** beigelegte Entwurf *einer **Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen*** erstellt. Ein Verzeichnis der Vereine, Verbände, Nachbarschaften sowie Institutionen und Gruppen, von denen – mit Ausnahme der Nutzung der Sportheime und der Lehrschwimmhalle – auch künftig keine Nutzungsentgelte erhoben werden sollten, ist der Entgeltordnung als Anlage beigelegt.

Zu dem Entwurf der Entgeltordnung ergeben sich folgende wesentlichen Anmerkungen:

- Der Entwurf berücksichtigt in § 2 Ziffer 2. zwar einen Entgeltkatalog für alle **möglicherweise** in Frage kommenden Gebäude, Räume und Einrichtungen; bei dem aktuellen Benutzerkreis und unter Berücksichtigung des Katalogs der zu befreienden Organisationen sind jedoch aktuell voraussichtlich nur in zwei Fällen (privater Kochkurs in der Verbundschule und privates Fußballturnier in der Zweifachsporthalle) Entgelte zu erheben.
- § 3 des Entwurfes regelt in Ziffer 1. die aktuelle Situation hinsichtlich der Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten der Sportheime (ab 2013) und in Ziffer 2. die Erhebung der Entgelte für die Lehrschwimmhalle Osterwick auf der Grundlage der derzeitigen Höhe (10 € je Übungseinheit bzw. 13 €/Einheit an „Warmwassertagen“).
- Während der Heizperiode von Oktober bis April wurden die Entgelte um 50 % erhöht.
- Im Rahmen der Beratung kann das als Anlage zu § 2 Ziffer 1 des Entwurfes beigelegte Verzeichnis der Vereine, Verbände, Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen und Gruppen durch Streichungen oder Ergänzungen verändert werden.

Im Rahmen der Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 06. April 2011 wurde seitens der WIR-Fraktion die Anhebung des Nutzungsentgeltes für die Lehrschwimmhalle von derzeit 10 € auf 12 € je Nutzungseinheit beantragt. Zur Höhe des Nutzungsentgeltes ist anzumerken, dass das Entgelt im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 1997 mit Wirkung vom 01. Januar 1997 von ursprünglich 10 DM auf 20 DM je Übungseinheit verdoppelt wurde.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch der Hinweis der Rosendahler Sportvereine, die auch im Wesentlichen die Nutzer und damit auch Entgeltpflichtigen für die Lehrschwimmhalle sind, dass mit der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes die finanzielle Unterstützung der Vereine seitens der Gemeinde Rosendahl ab 2011 halbiert wurde, die Sportvereine ab diesem Jahr nicht unerhebliche zusätzliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den gemeindlichen Sportanlagen durchführen und die Sportvereine sich darüber hinaus „freiwillig“ ab 2013 mit 20 % an den Betriebskosten der Sportheime beteiligen werden.

Sollte dennoch eine Anhebung des Entgeltes für die Benutzung der Lehrschwimmhalle vorgenommen werden, wird vorgeschlagen, dass § 3 Ziffer 2 frühestens zum 01. Januar 2012 in Kraft tritt; § 5 (Inkrafttreten) wäre sodann entsprechend anzupassen.

III. Zuständigkeit

Wie bereits in der SV Nr. VIII/267 dargestellt, ergeben sich nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsordnung Zuständigkeiten verschiedener Ausschüsse. Es wird vorgeschlagen, die Entgeltordnung insgesamt durch den Haupt- und Finanzausschuss nach § 3 Ziffer II. Nr. 5 zu beraten.

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 1 Nr. 9 ist der Gemeinderat Rosendahl für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte zuständig.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage – Entwurf einer Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl zur Erhebung privatrechtlicher
Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen

Anlage(n):

Entwurf einer Entgeltordnung der Gemeinde Rosendahl zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen